

99037013261001

Eichung von Messgeräten für Taxen und Mietwagen beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_352930/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037013261001
Leistungsbezeichnung I	Eichung von Messgeräten für Taxen und Mietwagen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eichung von Messgeräten für Taxen und Mietwagen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eichung, Eichung Mietwagen, Eichung Taxen, Rollenprüfstand Mietwagen, Rollenprüfstand Taxen, Taxameter, Wegstreckenzähler, Eichamt, Eichantrag, Messgeräte, Eichung Messgeräte, Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg, Taxi, Mietwagen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Mess- und Eichgesetz (MessEG) • Mess- und Eichverordnung (MessEV) • Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) • Mess- und Eichverordnung (MessEV) § 34 - Eichfrist • Mess- und Eichverordnung (MessEV) Anlage 7 (zu § 34 Absatz 1 Nummer 1) - Besondere Eichfristen für einzelne Messgeräte • Mess- und Eichgesetz (MessEG) § 38 - Verspätete Eichungen (Antragstellung)
Teaser	
Volltext	Wenn Sie das Taxameter Ihres Taxis oder den Wegstreckenzähler in Ihrem Mietwagen eichen lassen möchten, müssen Sie einen entsprechenden Eichantrag beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg stellen. • erneuter Programmierung oder Wegimpulsanpassung eines eingebauten, bereits konformitätsbewerteten bzw. geeichten Messgerätes oder • nach Reparatur / Instandsetzung eines eingebauten,

Modul

Sachverhalt

bereits konformitätsbewerteten bzw. geeichten Messgerätes oder

- nach Austausch eines Messgerätes bei bestehenden Taxen bzw. Mietwagen ohne Änderung der Fahrzeugnutzung (Taxi bleibt Taxi bzw. Mietwagen bleibt Mietwagen).

Verfahrensablauf:

- Die Beantragung der Eichung (Eichantrag) erfolgt zusammen mit einer verbindlichen Terminbuchung im Online-Terminvergabeverfahren.
- Bitte beachten Sie, dass an den genannten Standorten grundsätzlich nur Messgeräte von ortsansässigen Personen bzw. Unternehmen geeicht werden.
- Pro Termin kann nur ein Messgerät (Taxameter oder Wegstreckenzähler) geprüft werden.

Bitte beachten Sie:

- Wurde die verbindliche Terminbuchung (inkl. Eichantragstellung) mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist (Jahresende) vorgenommen, gestatten wir Ihnen, das geeichte Taxameter (bzw. den geeichten Wegstreckenzähler) auch über das Ende der ursprünglichen Eichfrist hinaus, bis zum gebuchten Eichtermin weiter zu verwenden. Auf Grund der rechtzeitigen Eichantragsstellung ist diese Gestattung gebührenfrei.
- Wurde die verbindliche Terminbuchung (inkl.

Modul

Sachverhalt

Eichantragstellung) innerhalb der letzten 10 Wochen der Eichfrist (Jahresende) vorgenommen und liegt der gebuchte Eichtermin erst im Folgejahr, wurde mit der Terminbuchung automatisch ein Antrag auf Gestattung der weiteren Verwendung des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers bis zum gebuchten Eichtermin gestellt. Wir gestatten Ihnen damit bis zum gebuchten Eichtermin die weitere Verwendung des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers. Diese Gestattung ist eine gebührenpflichtige Leistung. Es wird hierfür eine Gebühr gemäß aktueller Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) erhoben. Diese Gebühr wird Ihnen bei der nächsten Eichung berechnet. Dieser Verfahrensweise können Sie widersprechen. Senden Sie Ihren Widerspruch bitte innerhalb eines Monats ab Eichantragstellung schriftlich an das Landesamt für Mess- und Eichwesen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Eichung des Taxameters oder Wegstreckenzählers Sie können den Antrag online stellen.
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 im Original
- Nachweis der zulässigen Reifengröße (durch Zulassungsbescheinigung Teil 1 oder CoC-Dokument)
- Auszug aus der Konzessions-Zulassungsbescheinigung

Voraussetzungen

- Geeicht werden können nur Messgeräte in Taxen und Mietwagen, wenn sie den wesentlichen Anforderungen der Mess- und Eichverordnung entsprechen.
- Das Messgerät muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei EG-Bauartzulassung: Bauartzulassung einer europäischen Zulassungsbehörde Konformitätsbewertung nach nationalen Vorschriften, europäischer Messgeräte Richtlinie

Kosten

Die für die Eichung von Messgeräten in Taxis und Mietwagen erhobenen Gebühren werden bundeseinheitlich geregelt und sind abhängig von der jeweiligen Messgeräteart.

Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Entsprechend dem im Online-Terminverfahren gebuchten verbindlichen Eichtermin.
Frist	
weiterführende Informationen	• Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg • Eichung von Taxametern und Wegstreckenzählern am Standort Berlin (Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg) • Portal für das Gesetzliche Messwesen in Deutschland • Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Eichung von Messgeräten für Taxen und Mietwagen beantragen